

# **BGer 8C\_705/2024 vom 5. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_705\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_705_2024)

FR: TF 8C\_705/2024 du 5 décembre 2024

IT: TF 8C\_705/2024 del 5 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen ( BGE 123 V 335 ).

### **E. 2**

Rechtsmittelfristen als gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Innert diesen Fristen muss eine den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen genügende Beschwerde eingereicht sein.

### **E. 3**

Die Vorinstanz legte im gemäss postamtlicher Bescheinigung am 17. Oktober 2024 zugestellten Urteil vom 10. Oktober 2024 dar, weshalb sie auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. Juli 2024 gerichtete Beschwerde nicht eintrat (Androhungsgemässes Nichteintreten nach Nichtleistung des Kostenvorschusses).

### **E. 4**

Die bundesgerichtliche Rechtsmittelfrist ist gemäss Art. 44 - 48 und Art. 100 Abs. 1 BGG am 18. September 2024 abgelaufen. Innert dieser Frist hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, inwiefern die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - mithin willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut er dar, weshalb das darauf beruhende Nichteintreten gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG ) gesetzt haben könnte. Allein zu erklären, weshalb es für ihn keinen Sinn gemacht habe, den Kostenvorschuss zu leisten, zielt an der Sache vorbei.

### **E. 5**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

### **E. 6**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise nochmals (bereits so: Urteil 8C\_815/2017 vom 6. Dezember 2017) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Indessen darf der Beschwerdeführer bei gleichbleibenden künftiger Prozessführung nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.